

3.13 Verkehr

3.13.1 Rhein-Main-Verkehrsverbund

Seit 2000 ist ein Vertreter der agah Mitglied im Fahrgastbeirat des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV). Aufgabe dieses Gremiums ist, den RMV in Fragen der Gestaltung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Main-Gebiet zu beraten.

An den Sitzungen nahm regelmäßig der stellvertretende Vorsitzende der agah, Julius Gomes, teil. Er wurde nach Ende der Amtsdauer 2002 für den neuen Beirat bestätigt.

↓ 14.02.2002 Sitzung, Frankfurt am Main

↓ 28.08.2002 Sitzung, Marburg

↓ 06.11.2002 Sitzung, Hofheim

↓ 06.03.2003 Konstituierende Sitzung, Hofheim am Taunus

↓ 01.09.2003 Sitzung, Rüsselsheim

↓ 26.11.2003 Sitzung, Hofheim am Taunus

3.13.2 Führerscheinerwerb

Während der agah-Plenarsitzung in Baunatal war eine Erlassregelung zum Führerscheinerwerb Gegenstand eines Antrages, der durch den Ausländerbeirat Lich eingebracht wurde. Auch durch Betroffene aus Kassel war die agah bereits auf die Problematik hingewiesen worden.

Im Mittelpunkt der Kritik stand die vorgesehene und begonnene Praxis, wonach sich der Sachverständige oder Prüfer vor der Prüfung von der Identität des Bewerbers zu überzeugen habe und weder eine Aufenthaltsgestattung, noch Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung ausreichen, um den erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen. Bei Asylbewerbern könne der Identitätsnachweis in der Regel nur mittels eines Passes geführt werden. Kann der amtliche Nachweis über Ort und Tag der Geburt nicht erbracht werden, sind die Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zurückzuweisen. Daraus folgt, dass sowohl Asylbe-

werber, aber auch Inhaber einer Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung, in fast allen Fällen vom Erwerb eines Führerscheins ausgeschlossen werden.

Damit sollte sichergestellt werden, dass die/der für die Prüfung gemeldete Bewerber/in mit der tatsächlich an der Prüfung teilnehmenden Person übereinstimmt.

Die Vorgehensweise stieß bei den Delegierten der agah auf großes Unverständnis und Kritik. Die agah wandte sich daher an den zuständigen Staatsminister Posch. Das Argument, es solle schon vorgekommen sein, dass sich schlechte Kandidat/innen von „Strohmannern“ die Prüfung schreiben oder fahren ließen, dürfe nicht dazu führen, dass alle Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung keine Möglichkeit mehr hätten, den Führerschein zu erlangen. Der generelle Ausschluss ganzer Gruppen vom Erwerb eines Führerscheins, unabhängig von den jeweiligen Konstellationen im Einzelfall, sei unverhältnismäßig und grenze die Betroffenen aus.

Auch deutsche oder ausländische Kandidaten mit einem gefestigten Aufenthaltsstatus könnten – theoretisch unterstellt - einen Täuschungsversuch unternehmen wollen. Asylbewerber, Geduldete oder Inhaber einer Grenzübertrittsbescheinigung werden durch die Erlassregelung generell verdächtigt. Davon abgesehen gilt die Passpflicht zwar im Grundsatz auch für Asylbewerber, die ebenfalls verpflichtet sind, sich einen gültigen Nationalpass zu verschaffen, wenn es ihnen trotz der behaupteten politischen Verfolgung zumutbar ist. Das Vorliegen des Ausnahmefalles beurteilt sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles, wobei der Ausländer die die Unzumutbarkeit begründenden Umstände zumindest substantiiert vorzutragen hat. Davon unabhängig wird nicht berücksichtigt, dass vielen Duldungsinhabern trotz intensiver eigener Bemühungen kein Reisepass ausgestellt wird, da ihre Heimatbehörden dies verweigern. Gerade aus diesem Grund haben sie dann eine Duldung erhalten.

Die Betroffenen sind oftmals auf den Erwerb eines Führerscheins dringend angewiesen, sei es, um zu einem etwaigen Arbeitsplatz zu gelangen, oder weil der Führerschein Voraussetzung ist, um den Arbeitsplatz überhaupt zu erhalten. Insbesondere Duldungsinhabern, die im Rahmen

einer Bleiberechtsregelung einen Arbeitsplatz nachweisen müssen, wird so fast jede Chance auf den weiteren Verbleib genommen.

Vor diesem Hintergrund war nicht nachvollziehbar, weshalb in der beanstandeten Erlassregelung die Führung des Identitätsnachweises mit Hilfe eines Passes als Regelfall festgelegt wurde. Zwar wären prinzipiell Abweichungen von dem Regelfall möglich, es ist jedoch keinerlei ausdrückliche Befreiung von der Beibringung eines amtlichen Nachweises bzw. der Passvorlagepflicht bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Aufenthaltsgestattung, Duldung wie auch Grenzübertrittsbescheinigung zwar anhand der Angaben des/der Betroffenen ausgestellt werden. Allerdings ist bei Asylbewerbern gemäß § 16 AsylVfG zu Beginn des Asylverfahrens eine Identitätssicherung durchzuführen. Sofern der Asylantrag positiv beschieden wird, wird ein Reiseausweis ausgestellt, dessen Angaben ebenfalls auf den eigenen des Asylberechtigten beruhen.

Nicht nur die Inhaber von Aufenthaltsgestattungen, Duldungen oder Grenzübertrittsbescheinigungen wurden von der Erlassregelung beeinträchtigt, sondern auch die Fahrschulen. Im Erlass war geregelt, dass der Sachverständige oder Prüfer sich vor der Prüfung von der Identität des Bewerbers zu überzeugen hat. Nicht geregelt war eine etwaige Informationspflicht der Fahrschulen zukünftigen Fahrschüler/innen gegenüber. Es war zu befürchten, dass diese viel Zeit, Mühe und Geld aufwenden, um im Ergebnis festzustellen, dass sie den Führerschein doch nicht machen können. Da eine entsprechende Information nach Auffassung der agah eine vertragliche Nebenpflicht darstellte, würden sich die Fahrschulen ggf. schadenersatzpflichtig machen. Hinzu kommt, dass die Situation für die Fahrschulen gar nicht hinreichend überblickbar und eine zutreffende Information der potenziellen Kunden für sie nicht leistbar ist: Es gibt durchaus Asylbewerber, deren Pass bei der Ausländerbehörde hinterlegt ist und die den verlangten Identitätsnachweis erbringen können. Da viele Fahrschüler in Anbetracht der Aussichtslosigkeit keinen Unterricht mehr nehmen werden, waren für die Fahrschulen Umsatzeinbußen zu befürchten.

Die agah setzte sich deshalb vehement für eine Rücknahme bzw. Änderung dieses Erlasses ein. Sie appellierte sowohl an den Hessischen

Wirtschaftsminister Posch als auch den Hessischen Innenminister Bouffier, korrespondierte mit dem Hessischen Flüchtlingsrat und kritisierte die Erlassregelung am 23.02.2002 in einer Pressemitteilung. Seitens der agah wurde bereits vorab eine Übergangsregelung gefordert, damit für die Betroffenen, die bereits erhebliche finanzielle Vorleistungen für Fahrstunden, etc. erbracht haben, doch noch das Ablegen der Prüfung bzw. die Aushändigung des Führerscheins ermöglicht wird.

Die Aufhebung des Erlasses konnte erfolgreich durchgesetzt werden, woraufhin die agah am 27.03.2002 erneut mit einer Pressemitteilung reagierte.

Ausländerbeirat

„Führerscheine auch ohne Pass ausgeben“

WIESBADEN. Der hessische Ausländerbeirat hat die Praxis kritisiert, Asylbewerbern ohne Pass den Führerscheinerwerb zu versagen.

Die Behörden sollten entgegen einer Weisung auch Ersatzdokumente wie die Aufenthaltsgestattung anerkennen, wenn ein Asylbewerber seinen Führerschein machen wolle, forderte der Beiratsvorsitzende Manuel Parrondo am Samstag in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wirtschaftsminister Dieter Posch (FDP) sagte in einem Interview des Hessischen Rundfunks eine Übergangslösung für diejenigen Ausländer zu, die sich bereits vor dem Stichtag Mitte Januar für den Führerschein angemeldet hatten. Für die übrigen solle aber weiter die Regelung gelten, dass Ersatzdokumente der Ausländerbehörden nicht mehr ausreichen.

„Es ist einfach absurd, dass eine deutsche Behörde selbst ein von einer anderen deutschen Behörde ausgestelltes Bild-Dokument nicht mehr anerkennen will. Ein Treppenwitz ist es geradezu, dass solche Asylbewerber zwar heiraten dürfen. Einen Führerschein können sie nicht mehr erwerben“, erklärte Parrondo für den Landesausländerbeirat.

Die Fahrlizenz sei aber sehr wichtig, um beispielsweise zu Deutschkursen zu kommen oder als Qualifikation bei der Arbeitsplatzsuche.

Frankfurter Rundschau
25.02.2002

Führerschein erlaubt

Wiesbaden. (dpa) Hessens Ausländerbeiräte haben gestern die Entscheidung des Verkehrsministeriums begrüßt, auch Asylbewerber ohne Pass zur Führerscheinprüfung zuzulassen. Ende vergangenen Jahres hatte das Land noch verfügt, dass Führerscheinbewerber mit so genannten Ausweisersatzpapieren wie einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sich nicht mehr anmelden durften.

Wiesbadener Kurier 28.03.2002

Im Mai 2002 beschäftigte das Thema Fahrerlaubnisprüfung die agah erneut.

Nach einer Mitteilung des TÜV Hessen vom 07.10.02 an alle Fahrschulen in der Region Frankfurt, können theoretische Prüfungen in Fremdsprachen ab 18.11.2002 nur noch in den TÜV-eigenen Prüfräumen durchgeführt werden. Hintergrund dieser Anweisung sei wiederum die Verhinderung bzw. Erschwernis von Manipulationsversuchen.

Die agah führte in einem daraufhin an den Hessischen Wirtschaftsminister Posch gerichteten Schreiben aus, dass durch die Neuregelung eine ganze Gruppe von Führerscheinbewerbern generell verdächtigt werde. Dies grenze die Betroffenen aus. Auch würden wiederum nicht nur die Führerscheinbewerber von der geplanten Regelung beeinträchtigt, sondern auch die Fahrschulen.

Im Antwortschreiben des HMWVL wurde dargestellt, dass theoretische Fahrerlaubnisprüfungen anhand fremdsprachiger Prüfbogen lediglich in wenigen Fragebogenvarianten zur Verfügung stünden. Dies resultiere aus der geringen Zahl der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen in anderen Sprachen als Deutsch. Mittels einer Lösungsschablone seien – bedingt durch die geringe Anzahl der Fragebogenvarianten - Manipulationen möglich. Allerdings seien nunmehr fremdsprachliche PC-Prüfungen entwickelt worden. Bis zu deren flächendeckender Einführung sei beschlossen worden, die theoretische Prüfung übergangsweise in den Räumen des TÜV abzunehmen. Dies sei eine geringere Beeinträchtigung gegenüber Überlegungen, fremdsprachliche theoretische Fahrerlaubnisprüfungen nicht mehr zuzulassen.

Im Hinblick auf Überlegungen, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung nur noch in deutscher und englischer Sprache zuzulassen, wurde die agah nochmals im Januar 2003 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Die agah führte dazu aus, dass gerade neu zugewanderte Migrant/innen nicht bereits von Anbeginn an über perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und die Prüfungsangst dadurch für sie erheblich gesteigert würde, bzw. sie vom Erwerb des Führerscheins zurückgedrängt würden. Sinnvolle und positive Verfahrensweisen müssten aufrechterhalten bleiben. Dazu gehören theoretische Prüfungen in der Muttersprache.

Im Berichtszeitraum wurde über weitergehende Bestrebungen in dieser Hinsicht nichts bekannt.

